

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Zum 3. Abschnitt (Finanzen)**

##### **Umsatzsteuergesetz 1994:**

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 11, ändert sich ab 1. Jänner 2015 der Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die von in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmern an Nichtsteuerpflichtige im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden. Zusätzlich ändert sich der Leistungsort für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die von nicht in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmern an Nichtsteuerpflichtige im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden. Alle diese Leistungen werden ab dem 1. Jänner 2015 an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zur Erleichterung für Unternehmer, die diese Leistungen in Mitgliedstaaten erbringen, in denen sie nicht ansässig sind, wird eine zentrale Anlaufstelle für die Steuererklärungen und -zahlungen geschaffen (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop), damit sie sich nicht für umsatzsteuerliche Zwecke in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Leistungen ausführen, erfassen lassen, Erklärungen und Zahlungen abgeben müssen.

##### **Bundesabgabenordnung:**

Die Umsatzgrenze für den Eintritt und Bestand der Rechnungslegungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird von 400 000 Euro auf 550 000 Euro angehoben.

##### **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz:**

Um eine doppelte Abgeltung geleisteter Vorsteuerbeträge zu verhindern, werden die schon bisher vorgesehenen nachträglichen Korrekturen bezogener Beihilfen bei Vorsteuerberichtigungen systematisiert und Regelungslücken geschlossen. Zu den monatlichen Erklärungen tritt ergänzend eine Jahreserklärung, so dass spätere Berichtigungen auf das Jahr bezogen werden können. Dadurch sollen sich der Korrekturaufwand für die Beihilfenbezieher und der Kontrollaufwand für die Betriebsprüfer verringern.

##### **Amtshilfe-Durchführungsgesetz:**

Mit der Revision des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes sollen die Voraussetzungen für eine dem OECD-Standard entsprechende Rechtsgrundlage der Amtshilfeleistung geschaffen und damit auch die vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) eingemahnten Änderungen in der österreichischen Rechtslage, die für ein positives Rating Österreichs unerlässlich sind, umgesetzt werden. Durch die Neufassung des ADG wird die Zulässigkeit der ab Juli 2012 zum OECD-Standard zählenden „Gruppenanfragen“ geregelt. Gleichzeitig wird das derzeit nur im Bereich von Bankauskünften vorgesehene Notifikationsverfahren, welches Anlass für Kritik des OECD-Weltforums gegeben hat, beseitigt.

##### **Finanzausgleichsgesetz 2008:**

Der im Jahr 2013 mit einer Novelle zum FAG 2008 eingeführte einmalige Zweckzuschuss des Bundes an die Länder zur Finanzierung der Wohnbauförderung in Höhe von bis zu 276 Mio. Euro wird auf bis zu 180 Mio. Euro verringert und auf die Jahre 2015 bis 2018 aufgeteilt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zum 3. Abschnitt (Finanzen)**

##### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich der

- Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988, des Umsatzsteuergesetzes 1994, des Stabilitätsabgabegesetzes, der Bundesabgabenordnung, des Gesundheits- und Sozialhilfebereichsbeihilfengesetzes sowie des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) und aus § 7 Abs. 1 und 2 F-VG in Verbindung mit § 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und Art. 11 Abs. 2 B-VG (Bedarfsgesetzgebungskompetenz für Verwaltungsverfahren usw. insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens);
- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 aus §§ 3, 12 und 13 F-VG 1948;
- Änderung des Bundeshaftungsobergrenzenengesetzes aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (wirtschaftliches Assoziationswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Statistik);
- Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 (Geldwesen) und 6 B-VG (Zivilrechtswesen);
- Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen).

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Lediglich die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und des § 3 ADG bedürfen des in § 38 Abs. 5 BWG vorgesehenen verfassungsmäßigen Quorums, daher ist für die Änderung des § 2 Abs. 2 und des § 4 ADG dieses Quorum nicht erforderlich.

#### **Zu Art. 14 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)**

##### **Zu Z 1 (§ 67 Abs. 6 EStG 1988):**

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für zukünftige Lohnzahlungszeiträume nicht unter § 67 Abs. 6 zu subsumieren sind. Die mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 umgesetzten Änderungen sollen damit im Wortlaut verdeutlicht werden.

##### **Zu Z 2 (§ 108 Abs. 7 EStG 1988):**

§ 108 Abs. 6 sieht vor, dass zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) vom Steuerpflichtigen zurückzufordern ist. Im Falle einer Auszahlung im Rahmen des Einlagensicherungssystems gemäß § 93 Abs. 3 BWG soll die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht als zu Unrecht erstattet gelten und eine Rückforderung der Beträge soll unterbleiben.

#### **Zu Art. 15 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)**

##### **Zu Z 1 (§ 11 Abs. 1 Z 4 KStG 1988):**

§ 11 Abs. 1 Z 4 sieht eine Ausnahme vom Abzugsverbot für Aufwendungen vor, die mit steuerbegünstigten Erträgen in Zusammenhang stehen. Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 27. Februar 2014, 2011/15/0199, entschieden, dass § 11 Abs. 1 Z 4 in der bisherigen Fassung ein weiter Zinsbegriff zugrunde liegt und daher auch eine Bereitstellungsprovision für einen Kredit als Zinsen im Sinne dieser Bestimmung qualifiziert. Diese Sichtweise geht aber über die Intention des Gesetzgebers hinaus, die Ausnahme von einem Abzugsverbot nur in einem engen Anwendungsbereich vorzusehen. Die nunmehrige Gesetzesänderung trägt dieser Intention Rechnung, wonach ausschließlich Zinsen im engeren Sinn abzugsfähig sind. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 sollen daher ausschließlich jene Zinsen abzugsfähig sein, die als unmittelbare Gegenleistung des Schuldners für die Überlassung des Fremdkapitals entrichtet werden; dazu zählen auch Zinseszinsen oder ein Disagio. Dagegen sollen entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis die mit der Fremdkapitalaufnahme verbundenen Geldbeschaffungs- und Nebenkosten nicht abzugsfähig sein; dies betrifft insbesondere Abrechnungs- und Auszahlungsgebühren, Bankspesen bzw. Bankverwaltungskosten, Bereitstellungsprovisionen und -zinsen, Fremdwährungsverluste, Haftungsentgelte, Kreditvermittlungsprovisionen oder Wertsicherungsbeträge.

#### **Zu Art. 16 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)**

##### **Zu Z 1 (§ 3a Abs. 13, Abs. 14, Abs. 15 und Abs. 16 UStG 1994):**

Ist der Leistungsempfänger Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 3, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, sind elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen nach der Neuregelung des § 3a Abs. 13 am Empfängerort steuerbar. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 58 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG. Bedingt durch diese Änderung sind die Abs. 13 bis 16 entsprechend anzupassen.

Durch diese Änderung werden Wettbewerbsverzerrungen insofern beseitigt, als zukünftig die Steuerbelastung dieser Leistungen unabhängig von dem Ort ist, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt bzw. dem Ort der Betriebsstätte, von der die Leistung ausgeführt wird.

#### **Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1 und 1a UStG 1994):**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die in § 125 Abs. 1 lit. a BAO normierte Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von 400 000 Euro auf 550 000 Euro angehoben werden. Allerdings soll durch diese Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht keine Ausweitung des Anwendungsbereiches der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung eintreten. Aus diesem Grunde soll die Möglichkeit zur Pauschalierung teilweise von der Buchführungspflicht nach § 125 BAO abgekoppelt werden. Da für den Anwendungsbereich der Pauschalierungsmöglichkeit keine Änderung eintreten soll, sollen die bisherigen Regelungen zur Umsatzgrenze in der BAO im UStG 1994 nachgebildet werden und somit zum selben rechtlichen Ergebnis führen, wie das derzeitige Zusammenspiel von § 22 UStG 1994 und § 125 BAO. Es wird daher eine zusätzliche Umsatzgrenze von 400 000 Euro in § 22 UStG 1994 eingefügt. Die Ermittlung der Umsatzgrenze von 400 000 Euro richtet sich nach § 125 BAO. Ebenso nach § 125 BAO richten sich die Rechtsfolgen des Über- oder Unterschreitens der Umsatzgrenze (das heißt ab welchem Zeitpunkt die Pauschalierung nicht mehr bzw. wieder angewandt werden kann). Die Anhebung der Buchführungsgrenze soll ab dem Kalenderjahr 2014 wirksam werden.

#### **Zu Z 3 (§ 25a UStG 1994):**

Der durch das Budgetbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 2003/71, eingeführte und zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2009/52 geänderte § 25a wird in Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG auf Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen erweitert und aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gegliedert und angepasst.

#### **§ 25a Abs. 1 (Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung):**

Die Sonderregelung steht Unternehmern zur Verfügung, die weder ihren Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet haben, noch für umsatzsteuerliche Zwecke im Gemeinschaftsgebiet registriert sind oder dazu verpflichtet sind, und diese Sonderregelung nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass ein Unternehmer, der weder seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet hat, aber verpflichtet ist, sich aus umsatzsteuerlichen Gründen in einem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, weder die Sonderregelung gemäß § 25a noch jene nach Art. 25a in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus setzt die Inanspruchnahme der Sonderregelung voraus, dass keine Sperrfrist gemäß Abs. 10, Art. 25a Abs. 8 oder eine vergleichbare Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat aufrecht ist und der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat bereits für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung registriert ist.

§ 25a umfasst Fälle, in denen Österreich Mitgliedstaat der Identifizierung ist und sinngemäß auch Fälle, in denen Österreich Mitgliedstaat des Verbrauchs ist.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung selbst ist optional und ist über das beim Bundesministerium für Finanzen dafür eingerichtete Portal zu beantragen.

#### **§ 25a Abs. 2 (Beginn der Inanspruchnahme):**

Die Sonderregelung ist bei rechtzeitiger Meldung ab der ersten Leistungserbringung oder ab dem ersten Tag des dem Antrag folgenden Kalendervierteljahres anzuwenden. Dies gilt sinngemäß auch bei einem Wechsel von der Sonderregelung gemäß § 25a zur Sonderregelung gemäß Art. 25a.

#### **§ 25a Abs. 3 und 4 (Steuererklärung, Erklärungszeitraum):**

In den Abs. 3 und 4 werden die inhaltlichen Anforderungen an die Steuererklärung gemäß Art. 365 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG und Art. 59 ff der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 77 vom 23.03.2011 S. 1 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011, hinsichtlich der Sonderregelungen für nicht ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen, ABl. Nr. L 290 vom 20.10.2012 S. 1 sowie der Zeitpunkt, wann diese abzugeben ist, festgelegt. Die Steuererklärung hat alle in dem Erklärungszeitraum (Kalendervierteljahr) ausgeführten unter die Sonderregelung fallenden sonstigen Leistungen zu erfassen und ist spätestens am zwanzigsten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats über das beim Bundesministerium für Finanzen dafür eingerichtete Portal abzugeben. Die Steuer ist selbst zu berechnen und eine Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn in einem Kalendervierteljahr keine Umsätze in

irgendeinem Mitgliedstaat des Verbrauchs ausgeführt worden sind. Die Steuererklärung hat unter anderem die vom Finanzamt für diese Sonderregelung zu erteilende Identifikationsnummer zu enthalten (EUxxxxxyyyz). § 21 Abs. 1 bis 6 ist auf im Inland ausgeführte, unter die Sonderregelung fallende Umsätze nicht anzuwenden.

#### **§ 25a Abs. 5 (Werte in fremder Währung):**

Die Beträge in der Steuererklärung sind grundsätzlich in Euro anzugeben. Da Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, gemäß Art. 366 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG vorschreiben können, dass die Beträge in der Steuererklärung in ihrer Landeswährung anzugeben sind, ist eine Regelung darüber erforderlich, welcher Umrechnungskurs herangezogen wird. In letzterem Fall ist es nicht schädlich, wenn die Beträge in der Steuererklärung ursprünglich in der Fremdwährung angegeben werden, weil in diesem Fall bei der Weiterleitung der Informationen vom Mitgliedstaat der Identifizierung an die österreichische Steuerverwaltung eine automatische Umrechnung zu dem angegebenen Umrechnungskurs erfolgt.

#### **§ 25a Abs. 6 (Änderung der Bemessungsgrundlage):**

Umsätze, die in Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung erklärt werden, hat der Unternehmer innerhalb von drei Jahren, ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung über das beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal vorzunehmen. Danach richtet sich die Möglichkeit der Berichtigung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats des Verbrauchs.

Berichtigungen im Sinne des § 16 UStG 1994 hinsichtlich im Inland ausgeführter, unter die Sonderregelung fallender Umsätze hat der Unternehmer abweichend von § 16 UStG 1994 rückwirkend innerhalb von drei Jahren, ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung beim Mitgliedstaat der Identifizierung elektronisch vorzunehmen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist keine Berichtigung mehr möglich.

#### **§ 25a Abs. 7 (Entrichtung der Steuer):**

Abs. 7 sieht vor, dass die Steuer für unter die Sonderregelung fallende Umsätze spätestens am zwanzigsten Tag des auf einen Erklärungszeitraum, in dem die Umsätze ausgeführt wurden, folgenden Monats an den Mitgliedstaat der Identifizierung zu entrichten ist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung ist die Steuer für in Österreich ausgeführte, unter diese Sonderregelung fallende Umsätze mit diesem Tag fällig. Bei der Zahlung der Steuer ist ein Hinweis auf die zugrundeliegende Steuererklärung abzugeben.

Mahnt der Mitgliedstaat des Verbrauchs den Unternehmer gemäß Art. 63a der Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 in der Fassung der Verordnung 967/2012, erfolgt die entsprechende Zahlung gemäß dieser Bestimmung direkt an den Mitgliedstaat des Verbrauchs.

#### **§ 25a Abs. 8, 9 und 10 (Beendigung oder Ausschluss, Sperrfristen):**

Da die Inanspruchnahme der Sonderregelung optional ist, besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der Sonderregelung jederzeit zu beenden, unabhängig davon, ob elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Fernseh-, oder Rundfunkdienstleistungen weiterhin erbracht werden oder nicht. Wenn die Meldung der Beendigung beim Mitgliedstaat der Identifizierung mindestens fünfzehn Tage vor dem Ende eines Kalendervierteljahres erfolgt, wirkt die Beendigung mit dem ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres. Das bedeutet, dass für die Wirksamkeit der Beendigung mit 1.1., 1.4., 1.7. bzw. 1.10. die Meldung jeweils bis 16.12., 16.3., 15.6. bzw. 15.9. zu erfolgen hat. Meldet der Unternehmer die Beendigung beispielsweise am 17.3., so ist sie mit 1.7. wirksam.

Bei Wegfall einer Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderregelung wird der Unternehmer vom Mitgliedstaat der Identifizierung von der Sonderregelung ausgeschlossen (zB wenn der Unternehmer seine unter die Sonderregelung fallende Tätigkeit beendet hat). Dasselbe gilt auch, wenn der Unternehmer wiederholt gegen die Vorschriften dieser Sonderregelung verstößt.

Als wiederholter Verstoß gelten gemäß Art. 58b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 jedenfalls folgende Fälle:

- dem Unternehmer wurden vom Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorhergehende Kalendervierteljahre Steuererklärungserinnerungen erteilt und die Erklärung wurde für jedes dieser Kalendervierteljahre nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, abgegeben;
- dem Unternehmer wurden von dem Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorhergehende Kalendervierteljahre Zahlungserinnerungen erteilt und der Gesamtbetrag der erklärten Umsatzsteuer wurde nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, für

jedes dieser Kalendervierteljahre gezahlt, außer der ausstehende Betrag war jeweils geringer als Euro 100;

- der Unternehmer hat nach Aufforderung des Mitgliedstaats der Identifizierung oder des Mitgliedstaats des Verbrauchs und einen Monat nach einer nachfolgenden Erinnerung des Mitgliedstaats der Identifizierung die Aufzeichnungen gemäß Abs. 11 nicht elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bei anderen wiederholten Verstößen steht es dem Mitgliedstaat der Identifizierung frei, den Unternehmer von der Sonderregelung auszuschließen.

Abs. 9 stellt klar, dass die Ausschlussentscheidung elektronisch ergeht und ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf die Übermittlung der Ausschlussentscheidung folgt, wirksam ist. Die Übermittlung der Ausschlussentscheidung erfolgt per E-Mail. Im Sinne des Artikel 1 § 3 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995 idF BGBl. II Nr. 389/2010, gilt die Übermittlung des E-Mails mit dessen Absendung als bewirkt, ausgenommen der Unternehmer weist nach, dass ihm das E-Mail nicht übermittelt worden ist. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Betriebsstätte ins Gemeinschaftsgebiet zurückzuführen, gilt der Ausschluss mit dem Tag der Änderung.

Um die Sonderregelung nicht beliebig verlassen und wieder in Anspruch nehmen zu können, gibt es Sperrfristen: Wird die Inanspruchnahme freiwillig beendet oder stellt der Unternehmer seine unter die Sonderregelung fallende Tätigkeit ein, kann er die Sonderregelung gemäß § 25a zwei Kalendervierteljahre lang nicht nutzen. Im Falle eines wiederholten Verstoßes beträgt diese Zeitspanne acht Kalendervierteljahre und gilt für die Sonderregelungen nach § 25a und Art. 25a UStG 1994.

Ein Unternehmer, der von der Inanspruchnahme der Sonderregelung ausgeschlossen worden ist oder diese freiwillig beendet hat, hat allen seinen Umsatzsteuerpflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von sonstigen Leistungen gemäß § 3a Abs. 13, die nach dem Zeitpunkt entstehen, zu dem der Ausschluss oder die Beendigung wirksam wurde, direkt bei den Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats des Verbrauchs nachzukommen. Dagegen hat der Unternehmer seinen Umsatzsteuerpflichten, die sonstige Leistungen betreffen, die unter die Sonderregelung fallen und vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder der Beendigung ausgeführt wurden, grundsätzlich beim Mitgliedstaat der Identifizierung nachzukommen.

#### **§ 25a Abs. 11 (Berichtspflichten):**

Gemäß Art. 57h Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 967/2012, unterrichtet der Unternehmer den Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens am zehnten Tag des folgenden Monats auf elektronischem Wege von

- der Beendigung seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten,
- jeglichen Änderungen seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten, durch die er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt, und
- sämtlichen Änderungen der zuvor dem Mitgliedstaat der Identifikation mitgeteilten Angaben.

Wenn Österreich Mitgliedstaat der Identifizierung ist, hat dies über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal zu erfolgen.

#### **§ 25a Abs. 12 (Aufzeichnungspflichten):**

Abs. 12 sieht Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 369 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG über die unter die Sonderregelung fallenden Umsätze der Unternehmer vor, die getrennt nach Mitgliedstaat, in dem sie ausgeführt wurden, zu erfolgen haben und zehn Jahre lang aufzubewahren sind.

Diese Aufzeichnungen müssen so ausführlich sein, dass die Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Verbrauchs feststellen können, ob die Steuererklärung korrekt ist. Für die inhaltlichen Anforderungen der Aufzeichnungen ist Art. 63c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012, zu beachten. Demnach müssen die vom Unternehmer aufgezeichneten Informationen jedenfalls umfassen:

- a) Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die sonstige Leistung erbracht wird;
- b) Art der erbrachten sonstigen Leistung;
- c) Datum der Leistungserbringung;
- d) Bemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung;

- e) jede anschließende Erhöhung oder Senkung der Bemessungsgrundlage;
- f) anzuwendender Steuersatz;
- g) Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung;
- h) Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen;
- i) alle vor Erbringung der sonstigen Leistung erhaltenen Vorauszahlungen;
- j) falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen;
- k) Name des Leistungsempfängers, soweit dem Unternehmer bekannt;
- l) Informationen zur Bestimmung des Ortes, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Unternehmer erfasst diese Informationen so, dass sie unverzüglich und für jede einzelne erbrachte sonstige Leistung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden können.

**§ 25a Abs. 13, 14 und 15 (Festsetzung und Entrichtung der Steuerschuld inländischer Umsätze):**

Für im Inland ausgeführte, unter die Sonderregelung fallende steuerpflichtige Umsätze sieht Abs. 13 vor, dass das Finanzamt die Steuer festsetzt, wenn der Unternehmer pflichtwidriger Weise keine Steuererklärung abgibt, diese unvollständig oder unrichtig ist. Der Fälligkeitstag der festgesetzten Steuer entspricht jenem in Abs. 7.

Die Steuerschuld für im Inland ausgeführte Umsätze nach Abs. 1 entsteht abweichend von § 19 stets in dem Zeitpunkt, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wird. § 21 Abs. 1 bis 6 ist auf im Inland ausgeführte, unter eine Sonderregelung gemäß Art. 358 bis 369 der Richtlinie 2006/112/EG fallende Umsätze nicht anzuwenden. Ein Fiskalvertreter im Sinne des § 27 Abs. 7 muss nicht bestellt werden.

**Zu Z 4 (§ 28 Abs. 41 UStG 1994):**

Es wird ein neuer Abs. 41 eingefügt, um das Inkrafttreten der neu eingeführten bzw. adaptierten Bestimmungen zu regeln. Die Änderungen in § 3a Abs. 13 bis 16, § 25a, Art. 25a und Art. 28 sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 ausgeführt werden. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung nach Art. 25a Abs. 1 kann allerdings bereits ab dem 1. Oktober 2014 gestellt werden. Wird für einen Umsatz, der 2015 ausgeführt wird, eine Anzahlung vor dem 1. Jänner 2015 vereinnahmt, richtet sich die Beurteilung der Anzahlung nach der Rechtslage vor Einführung dieses Bundesgesetzes und die Beurteilung des Restbetrages, nach der neuen Rechtslage. Dies betrifft sowohl den Leistungsort, als auch die Anwendung der Sonderregelung nach Art. 25a.

**Zu Z 5 lit. a (Art. 25a UStG 1994):**

In Umsetzung der Artikel 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG wird normiert, dass eine Sonderregelung für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer geschaffen wird, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Fernseh- oder Rundfunkdienstleistungen an Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat erbringen. Um Unternehmern den Verwaltungsaufwand zu ersparen, sich in jedem dieser Mitgliedstaaten für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen, wird die Option dieser Sonderregelung (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) geschaffen. Im Gesetz werden zum besseren Verständnis zunächst jene Absätze behandelt, die vorwiegend Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung betreffen (aber sinngemäß auch Anwendung für Österreich als Mitgliedstaat des Verbrauchs finden) und anschließend jene, die auf Österreich als Mitgliedstaat des Verbrauchs abstellen.

**Im Inland ansässige Unternehmer**

**Art. 25a Abs. 1 (Voraussetzungen für die Inanspruchnahme):**

Die Sonderregelung steht Unternehmern zur Verfügung, die ihr Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet haben und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU ausführen. Grundsätzlich gilt die Regelung für alle derartigen Leistungen, die in der Gemeinschaft an Nichtunternehmer erbracht werden. Nicht anwendbar ist sie jedoch auf Umsätze, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Derartige Umsätze sind im jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs direkt und nicht über den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop zu erklären.

Mitgliedstaat der Identifizierung ist jener Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Befindet sich dieser im Drittlandsgebiet, kann der Unternehmer als Mitgliedstaat der Identifizierung einen Staat wählen, in dem er eine Betriebsstätte hat.

Hat ein Unternehmer in diesem Fall in mehr als einem Mitgliedstaat eine Betriebsstätte, so kann er einen dieser Mitgliedstaaten als Mitgliedstaat der Identifizierung wählen. An diese Entscheidung ist er für das laufende und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden, solange er in dem gewählten Mitgliedstaat noch eine Betriebsstätte hat. Diese Bindung hindert den Unternehmer allerdings nicht daran, die Inanspruchnahme der Sonderregelung in diesem Mitgliedstaat während dieses Zeitraums zu beenden. Die Inanspruchnahme der Sonderregelung setzt jedenfalls voraus, dass keine Sperrfrist gemäß Abs. 8, § 25a Abs. 10 oder eine vergleichbare Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat aufrecht ist.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung ist optional. Ist Österreich der Mitgliedstaat der Identifizierung, ist der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal einzubringen.

#### **Art. 25a Abs. 2 (Beginn der Inanspruchnahme):**

Die Sonderregelung ist ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das der Antragstellung folgt, anzuwenden. Abweichend davon ist sie ab dem Tag der ersten Leistungserbringung anzuwenden, wenn der Unternehmer dies spätestens am zehnten Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats meldet. Bei einem Wechsel des Mitgliedstaates der Identifizierung gilt die Inanspruchnahme im neuen Mitgliedstaat der Identifizierung mit dem Tag der Änderung, wenn der Unternehmer den Wechsel beiden Mitgliedstaaten spätestens am zehnten Tag des auf die Änderung folgenden Monats mitteilt. Dies gilt nur für jene Fälle, in denen der Unternehmer sein Unternehmen in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder seine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat aufgelassen hat und somit die Voraussetzungen für die Nutzung der Sonderregelung im bisherigen Mitgliedstaat nicht mehr erfüllt. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig an beide Mitgliedstaaten, wird der Unternehmer vom bisherigen Mitgliedstaat der Identifizierung ausgeschlossen und muss sich nach den allgemeinen Vorschriften im neuen Mitgliedstaat registrieren. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch bei einem Wechsel von der Sonderregelung gemäß Art. 25a zu § 25a und vice versa.

Beispiel:

Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Unternehmer hat sich im Vereinigten Königreich für die Inanspruchnahme der Sonderregelung gemäß Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG ab 1. Jänner 2015 registrieren lassen. Nach einer Umstrukturierung verlegt er das Unternehmen am 21. März 2017 nach Österreich. Um die Sonderregelung weiter nutzen zu können, muss der Unternehmer die Inanspruchnahme der Sonderregelung im Vereinigten Königreich der Sonderregelung beenden und sich für die Sonderregelung in Österreich registrieren lassen. Das Datum der Beendigung im Vereinigten Königreich und der Registrierung in Österreich ist der 21. März 2017. Der Unternehmer muss beide Mitgliedstaaten spätestens am 10. April 2017 über den Wechsel informieren. Versäumt er diese Frist, muss er sich in jedem Mitgliedstaat, in dem er Kunden hat, für seine ab 21. März 2017 erbrachten sonstigen Leistungen umsatzsteuerlich registrieren lassen und die Sperrfrist tritt in Kraft. Am 21. März 2017 erbrachte sonstige Leistungen sind im Rahmen der Sonderregelung in der in Österreich eingereichten Erklärung anzugeben.

#### **Art. 25a Abs. 3 und 4 (Steuererklärung, Erklärungszeitraum, Entrichtung):**

In den Abs. 3 und 4 werden die inhaltlichen Anforderungen an die Steuererklärung gemäß Art. 369g der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG und Art. 59 ff der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 sowie der Zeitpunkt, wann diese abzugeben ist, festgelegt. Die Steuer ist selbst zu berechnen und eine Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn in einem Kalendervierteljahr keine Umsätze in irgendeinem Mitgliedstaat des Verbrauchs ausgeführt wurden. § 21 Abs. 1 bis 6 UStG 1994 ist für Fälle, in denen Österreich Mitgliedstaat des Verbrauchs ist, nicht anzuwenden, insoweit unter die Sonderregelung fallende Umsätze betroffen sind.

Wenn Österreich Mitgliedstaat der Identifizierung ist, hat die Erklärung über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal zu erfolgen.

#### **Art. 25a Abs. 5 (Werte in fremder Währung):**

Die Beträge in der Steuererklärung sind grundsätzlich in Euro anzugeben. Da Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, gemäß Art. 369h der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG vorschreiben können, dass die Beträge in der Steuererklärung in ihrer Landeswährung anzugeben sind, ist eine Regelung dafür erforderlich, welcher Umrechnungskurs herangezogen wird. In letzterem Fall ist es nicht schädlich, wenn die Beträge in der Steuererklärung ursprünglich in der Fremdwährung angegeben werden, weil in diesem Fall bei der Weiterleitung der Informationen vom Mitgliedstaat der Identifizierung an die österreichische Steuerverwaltung eine automatische Umrechnung zu dem angegebenen Umrechnungskurs erfolgt.

### **Art. 25a Abs. 6 bis 8 (Beendigung oder Ausschluss, Sperrfristen):**

Da die Inanspruchnahme der Sonderregelung optional ist, besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der Sonderregelung jederzeit zu beenden, unabhängig davon, ob elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Fernseh- oder Rundfunkdienstleistungen weiterhin erbracht werden oder nicht. Wenn die Meldung der Beendigung beim Mitgliedstaat der Identifizierung mindestens fünfzehn Tage vor dem Ende eines Kalendervierteljahres erfolgt, wirkt die Beendigung mit dem ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres. Das bedeutet, dass für die Wirksamkeit der Beendigung mit 1.1., 1.4., 1.7. bzw. 1.10. die Meldung jeweils bis 16.12., 16.3., 15.6. bzw. 15.9. zu erfolgen hat. Meldet der Unternehmer die Beendigung beispielsweise am 17.3., so ist sie mit 1.7. wirksam.

Bei Wegfall einer Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderregelung wird der Unternehmer vom Mitgliedstaat der Identifizierung von der Sonderregelung ausgeschlossen (zB wenn der Unternehmer seine unter die Sonderregelung fallende Tätigkeit beendet hat). Dasselbe gilt auch, wenn der Unternehmer wiederholt gegen die Vorschriften dieser Sonderregelung verstößt.

Als wiederholter Verstoß gelten gemäß Art. 58b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 jedenfalls folgende Fälle:

- dem Unternehmer wurden vom Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorhergehende Kalendervierteljahre Steuererklärungserinnerungen erteilt und die Erklärung wurde für jedes dieser Kalendervierteljahre nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, abgegeben;
- dem Unternehmer wurden von dem Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorhergehende Kalendervierteljahre Zahlungserinnerungen erteilt und der Gesamtbetrag der erklärten Umsatzsteuer wurde nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, für jedes dieser Kalendervierteljahre gezahlt, außer der ausstehende Betrag war jeweils geringer als Euro 100;
- der Unternehmer hat nach Aufforderung des Mitgliedstaats der Identifizierung oder des Mitgliedstaats des Verbrauchs und einen Monat nach einer nachfolgenden Erinnerung des Mitgliedstaats der Identifizierung die Aufzeichnungen gemäß Abs. 10 nicht elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bei anderen wiederholten Verstößen steht es dem Mitgliedstaat der Identifizierung frei, den Unternehmer von der Sonderregelung auszuschließen.

Abs. 8 stellt klar, dass der Ausschluss mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf die elektronische Zustellung der Ausschlussentscheidung folgt, wirksam ist. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Betriebsstätte zurückzuführen, gilt der Ausschluss mit dem Tag der Änderung. Die Ausschlussentscheidung ist elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, so hat die Übermittlung mittels E-Mail an die vom Unternehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen.

Um die Sonderregelung nicht beliebig verlassen und wieder in Anspruch nehmen zu können, gibt es gewisse Sperrfristen: Wird die Inanspruchnahme freiwillig beendet oder stellt der Unternehmer seine Tätigkeit ein, kann er die Sonderregelung gemäß Art. 25a zwei Kalendervierteljahre lang nicht nutzen. Im Falle eines wiederholten Verstoßes beträgt diese Zeitspanne acht Kalenderquartale und gilt für die Sonderregelungen nach § 25a und Art. 25a UStG 1994.

Ein Unternehmer, der von der Inanspruchnahme der Sonderregelung ausgeschlossen worden ist oder diese freiwillig beendet hat, hat allen seinen Umsatzsteuerpflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von sonstigen Leistungen gemäß § 3a Abs. 13, die nach dem Zeitpunkt entstehen, zu dem der Ausschluss oder die Beendigung wirksam wurde, direkt bei den Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats des Verbrauchs nachzukommen. Dagegen hat der Unternehmer seine Umsatzsteuerpflichten, die sonstige Leistungen betreffen, die unter die Sonderregelung fallen und vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder der Beendigung ausgeführt wurden, grundsätzlich beim Mitgliedstaat der Identifizierung nachzukommen.

Ist Österreich der Mitgliedstaat der Identifizierung, hat der Unternehmer die Beendigung der Sonderregelung über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal zu erklären.

### **Art. 25a Abs. 9 (Berichtspflichten):**

Gemäß Art. 57h Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 unterrichtet der Unternehmer den Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens am zehnten Tag des folgenden Monats auf elektronischem Wege von

- der Beendigung seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten,
- jeglichen Änderungen seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten, durch die er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt, und
- sämtlichen Änderungen der zuvor dem Mitgliedstaat der Identifikation mitgeteilten Angaben.

Wenn Österreich Mitgliedstaat der Identifizierung ist, hat dies über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal zu erfolgen.

**Art. 25a Abs. 10 (Aufzeichnungspflichten):**

Abs. 10 sieht Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 369k der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG über die getätigten Umsätze der Unternehmer vor, die getrennt nach Mitgliedstaat, in dem sie ausgeführt wurden, zu erfolgen haben und zehn Jahre lang aufzubewahren sind. Diese Aufzeichnungen müssen so ausführlich sein, dass die Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Verbrauchs feststellen können, ob die Steuererklärung korrekt ist. Für die inhaltlichen Anforderungen der Aufzeichnungen ist Art. 63c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 zu beachten. Demnach müssen die vom Unternehmer aufgezeichneten Informationen jedenfalls umfassen:

- a) Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die sonstige Leistung erbracht wird;
- b) Art der erbrachten sonstigen Leistung;
- c) Datum der Leistungserbringung;
- d) Bemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung;
- e) jede anschließende Erhöhung oder Senkung der Bemessungsgrundlage;
- f) anzuwendender Steuersatz;
- g) Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung;
- h) Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen;
- i) alle vor Erbringung der sonstigen Leistung erhaltenen Vorauszahlungen;
- j) falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen;
- k) Name des Leistungsempfängers, soweit dem Unternehmer bekannt;
- l) Informationen zur Bestimmung des Orts, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Unternehmer erfasst diese Informationen so, dass sie unverzüglich und für jede einzelne erbrachte sonstige Leistung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden können.

**Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer**

**Art. 25a Abs. 11:**

Ist Österreich Mitgliedstaat des Verbrauchs, sind die Abs. 2 bis 10 für im Inland ausgeführte, unter die Sonderregelung fallende, steuerpflichtige Umsätze sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung umfasst nicht die Pflicht, Erklärungen über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal einzubringen bzw. Entscheidungen auf diesem Weg zu übermitteln.

**Art. 25a Abs. 12 (Änderung der Bemessungsgrundlage):**

Berichtigungen im Sinne des § 16 hinsichtlich im Inland ausgeführter, unter die Sonderregelung fallender Umsätze, hat der Unternehmer abweichend von § 16 rückwirkend innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung beim Mitgliedstaat der Identifizierung elektronisch vorzunehmen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist keine Berichtigung mehr möglich.

Umsätze, die in Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung erklärt werden, hat der Unternehmer innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung über FinanzOnline vorzunehmen. Danach richtet sich die Möglichkeit der Berichtigung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats des Verbrauchs.

**Art. 25a Abs. 13 (Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit, Entrichtung):**

Die Steuerschuld für Umsätze gemäß Abs. 11 entsteht abweichend von § 19 stets in dem Zeitpunkt, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wird. Die Bestimmung sieht vor, dass die Steuer für unter die Sonderregelung fallende Umsätze spätestens am zwanzigsten Tag des auf einen Erklärungszeitraum, in dem die Umsätze ausgeführt wurden, folgenden Monats an den Mitgliedstaat der Identifizierung zu

entrichten ist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung ist die Steuer für in Österreich ausgeführte, unter diese Sonderregelung fallende Umsätze, mit diesem Tag fällig. Bei der Zahlung der Steuer ist ein Hinweis auf die zugrundeliegende Steuererklärung abzugeben. § 21 Abs. 1 bis 6 sind auf diese Umsätze nicht anzuwenden.

**Art. 25a Abs. 14 (Festsetzung der Steuer):**

Für im Inland ausgeführte, unter die Sonderregelung fallende steuerpflichtige Umsätze sieht Abs. 14 vor, dass das Finanzamt die Steuer festsetzt, wenn der Unternehmer in pflichtwidriger Weise keine Steuererklärung abgibt, diese unvollständig oder unrichtig ist. Die festgesetzte Steuer hat den im Abs. 13 genannten Fälligkeitstag.

**Art. 25a Abs. 15 (Vorsteuerabzug):**

Vorsteuern in Bezug auf dieser Sonderregelung unterliegende Tätigkeiten, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden, hat der Unternehmer im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens nach § 21 Abs. 9 und der darauf basierenden Verordnung, BGBl. Nr. 279/1995, geltend zu machen. Dabei ist es für die Anwendung des § 21 Abs. 9 und der Verordnung unerheblich, ob der Unternehmer im Inland ansässig ist und ob der Unternehmer steuerpflichtige, unter die Sonderregelung fallende sonstige Leistungen im Inland erbringt.

Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer im Inland auch nicht der Sonderregelung unterliegende Tätigkeiten ausführt, für die er verpflichtet ist, eine Steuererklärung gemäß § 21 Abs. 4 abzugeben. Die Vorsteuererstattungsverordnung, BGBl. Nr. 279/1995 in der Fassung BGBl. II Nr. 389/2010, wird entsprechend angepasst werden.

**Zu Z 4 (§ 28 Abs. 41 UStG 1994) und 5 lit. b (Art. 28 Abs. 1 UStG 1994):**

In Umsetzung der Richtlinie, 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG, hat das Finanzamt einem Unternehmer für Zwecke der Inanspruchnahme der Sonderregelung gemäß Art. 25a auf Antrag eine UID-Nummer zu erteilen. Für die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach § 25a ist dem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer eine EU-Identifikationsnummer (EUxxxxxyyyyz) zu erteilen.

**Zu Art. 17 (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes)**

**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4 StabAbgG) und 2 (§ 9 Abs. 4 StabAbgG):**

Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass „Abbaubanken“ mit Ausstellung des Bescheides der Europäischen Kommission, mit dem die staatliche Beihilfe für die Abwicklung der Abbaubanken genehmigt wird, nicht mehr der Abgabepflicht unterliegen.

**Zu Art. 18 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**

Die Umsatzgrenze für den Eintritt und Bestand der Buchführungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wurde zuletzt im Zuge der Euro-Umstellung im Jahr 2001 angepasst. Die Umsatzgrenze soll daher inflationsbedingt angepasst werden.

**Zu Art. 19 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes)**

**Zu Z 1 (Titel des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes):**

In der Praxis ist die Abkürzung „GSBG“ bereits seit Bestehen des Gesetzes eingeführt, die nunmehr auch legislativ nachgezogen wird.

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4 und 5 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes):**

Mit der Neufassung der Abs. 4 und 5 werden zwei Fälle systematisiert: Zum einen der Fall einer Vorsteuerberichtigung wegen Veränderung der Ausrichtung einer ganzen Einrichtung, zum anderen der Fall einer Vorsteuerberichtigung wegen der Verwendungsänderung eines einzelnen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens. In beiden Fällen wird zur Vermeidung eines doppelten Ersatzes desselben Vorsteuerbetrags eine Beihilfenkürzung vorgenommen.

Wenn der Beihilfenanspruch für eine Einrichtung, die Beihilfen nach § 2 Abs. 1 in Anspruch genommen hat, erlischt, wird ein Verkauf des Anlagevermögens als Grundlage einer Beihilfenkürzung fingiert. Die Kürzung ist doppelt begrenzt: Sowohl mit einem Zehntel des gemeinen Werts der Anlagegüter als auch mit der in Anspruch genommenen Vorsteuerberichtigung. Ereignisse, die den Beihilfenanspruch erlöschen lassen, sind beispielsweise, wenn die Einrichtung durch Verkauf oder Umgründung nicht mehr

die Voraussetzungen erfüllt, um befreite Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z 18 bzw. Z 25 zu erbringen oder wenn der begünstigte Betrieb eingestellt wird.

Wenn ein Unternehmer, für den ein Beihilfenanspruch nach § 1 oder § 2 besteht, die Verwendung eines Gegenstands des Anlagevermögens ändert, für den er vorher Beihilfe bezogen hat und eine Vorsteuerberichtigung durchführt, hat er symmetrisch dazu eine Beihilfenkürzung vorzunehmen, wie es auch der früheren Rechtslage bereits entsprochen hat.

Der Wechsel der Verfügungsmacht (vgl. § 3 Abs. UStG 1994) in der Form eines nicht steuerbaren Umsatzes löst eine Beihilfenkürzung in der Höhe einer fiktiven Vorsteuerberichtigung bzw. Beihilfenkürzung mit fiktivem Entgelt aus, wenn der Umsatz bei Steuerbarkeit zu einer Kürzung geführt hätte. Davon sind insbesondere Umsätze betroffen, die weder gegen Entgelt erfolgen noch solchen gegen Entgelt gleichgestellt sind, deren Leistungsort außerhalb des Gemeinschaftsgebiets liegt oder im Falle der Unternehmer, die Beihilfen nach § 2 Abs. 1 beziehen, auch solche Umsätze, die zwar keine Vorsteuerberichtigung, aber eine Beihilfenkürzung nach § 2 Abs. 1 nach sich ziehen würden. Versicherungs- und Fürsorgeleistungen wären im Falle einer fingierten Steuerbarkeit befreit; daher können sie auch keine Berichtigung auslösen.

#### **Zu Z 3 (§ 5) und 4 (§ 5 und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes):**

Zusätzlich zur monatlichen Beihilfenerklärung wird eine jährliche, zusammenfassende Erklärung eingeführt. Mit Abgabe der Jahreserklärung sind Beihilfenberichtigungen nur mehr für das Kalenderjahr durchzuführen. Damit soll der Verwaltungsaufwand für Beihilfenkorrekturen auf Seiten der Beihilfenbezieher als auch der Finanzverwaltung reduziert werden. Nachträgliche Beihilfenberichtigungen, die vor Abgabe der Jahreserklärung bekannt werden, sind weiterhin durch Berichtigung der betreffenden Monatserklärung durchzuführen. Die erste Jahreserklärung ist für 2014 durchzuführen und bis 30. Juni 2015 im gleichen Weg wie die Monatserklärungen abzugeben.

### **Zu Art. 20 (Änderung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes)**

#### **Allgemeines:**

Mit der Revision des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes sollen die Voraussetzungen für eine dem OECD-Standard entsprechende Rechtsgrundlage der Amtshilfeleistung geschaffen und damit auch die vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) eingemahnten Änderungen in der österreichischen Rechtslage, die für ein positives Rating Österreichs unerlässlich sind, umgesetzt werden. Durch die Neufassung des ADG wird die Zulässigkeit der ab Juli 2012 zum OECD-Standard zählenden „Gruppenanfragen“ geregelt. Gleichzeitig wird das derzeit nur im Bereich von Bankauskünften vorgesehene Notifikationsverfahren, welches Anlass für Kritik des Global Forum gegeben hat, beseitigt.

Von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurden im Rahmen der Bemühungen zur Beseitigung schädlicher Steuerpraktiken neue Grundsätze der Transparenz und Amtshilfebereitschaft entwickelt, die auch von der Europäischen Union und anderen Institutionen und Staatengruppen, wie zB der G 20, unterstützt werden. Diese neuen Standards, welche im Rahmen eines Musterabkommens für den internationalen Informationsaustausch („Tax Information Exchange Agreement – TIEA“) mit Steueroasenjurisdiktionen und danach auch in Art. 26 des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung 2005 sichtbaren Ausdruck gefunden haben, sehen unter anderem vor, dass das Ersuchen um Auskunftleistung seitens des ersuchten Staates nicht ausschließlich mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass sich die erbetenen Informationen in den Händen eines Kreditinstituts befinden und daher auf Grund bestehender Ermittlungsbeschränkungen (Bankgeheimnis) nicht beschafft werden können. Damit sollte der Zugang der Steuerbehörden zu Bankinformationen für ausländische Steuerverwaltungen im Rahmen der allgemeinen Amtshilfeverpflichtung hinsichtlich der in der jeweiligen Amtshilfebestimmung näher umschriebenen Zwecke uneingeschränkt eröffnet werden.

Österreich hat sich bereits im März 2009 zur uneingeschränkten Umsetzung dieses Amtshilfestandards bekannt und daher seinen Vorbehalt zu Art. 26 Abs. 5 des OECD-Musterabkommens zurückgezogen und konnte damit verhindern, als unkooperativer Partnerstaat auf eine schwarze Liste gesetzt zu werden, die es anderen Staaten ermöglicht hätte, einseitig wirtschaftsschädliche Defensivmaßnahmen gegen Österreich einzuleiten. Die Umsetzung des OECD-Standards erfolgte auf innerstaatlicher Ebene durch das Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG), BGBl. I Nr. 102/2009. Kernstück dieses Bundesgesetzes war die Verpflichtung der Kreditinstitute, bei Erfüllung der für die Amtshilfeleistung auf Grund der jeweiligen völker- bzw. gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen maßgeblichen Voraussetzungen die für die Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Bankinformationen zu erteilen. In § 4 dieses Bundesgesetzes

wurde abweichend vom allgemeinen Amtshilfeverfahren in Fällen, bei denen die Beschaffung von Informationen durch Kreditinstitute nicht Gegenstand des Ersuchens sind, eine Notifikationspflicht gegenüber der aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditinstitut verfügbaren Person eingeführt. Demzufolge wurde dieser Person die Möglichkeit eingeräumt, die bescheidmäßige Feststellung der für die Amtshilfeleistung maßgeblichen Voraussetzungen zu begehren. Gegen diesen von der zuständigen Behörde zu erteilenden Bescheid konnte Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Im Zuge der Phase 1-Prüfung des die Umsetzung des OECD-Standards prüfenden OECD-Weltforums zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke wurde bereits unter Berufung auf den OECD-Standard erstmals kritisch das Fehlen von Ausnahmeregelungen von der Notifikationspflicht in Fällen besonderer Dringlichkeit bzw. bei Gefahr der Vereitelung des Ermittlungserfolges im ersuchenden Staat angemerkt und eine entsprechende Änderung empfohlen. Auch im Bericht zur Phase 2-Prüfung wurde neuerlich auf diese bislang nicht erfüllte Forderung hingewiesen. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist auch entscheidend für die Verbesserung des Ratings Österreichs durch das OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke, welches derzeit nur „partially compliant“ (teilweise befolgend), somit die zweitschlechteste Bewertungsstufe, vorsieht.

Diese Bestimmung über die direkte Anrufung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts ist seit 1. 1. 2014 aufgrund der Änderung des Art. 130 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, überholt und bedarf daher ebenfalls einer Änderung.

Außerdem wurde der OECD-Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens durch den Ratsbeschluss der OECD vom 17. 7. 2012 geändert. Die Zulässigkeit sogenannter „Gruppenanfragen“, die nicht auf einen einzelnen Steuerpflichtigen gerichtet sind, sondern sich auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen beziehen, bei der Grund zur Annahme besteht, dass die von der Gruppe umfassten Personen steuerrechtliche Vorschriften verletzt haben könnten, ist seither ausdrücklich klargelegt. Der derzeitige Wortlaut des ADG erlaubt eine derartige Auslegung nicht, weshalb eine entsprechende Änderung erforderlich erscheint. Dabei kann auch das schon bisher bestehende Auslegungsproblem in Fällen von Anfragen gelöst werden, in denen das Identifikationsmerkmal einer Person nicht deren Name sondern ein anderes Merkmal ist, wie zB eine Kontonummer.

Da die Nichterfüllung der Empfehlungen des Global Forum eine Verbesserung des Ratings Österreichs nicht zuließe und damit für die österreichische Bankwirtschaft wirtschaftlicher Schaden drohen könnte, erscheint eine Änderung des ADG dringend geboten. Dazu kommt, dass auch für die Erfüllung des in dem unterschriftsreifen Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Umsetzung der amerikanischen FATCA-Gesetzgebung vorgesehenen Verfahrens nach dem sogenannten Modell 2 die Erteilung der von Österreich erbetenen Auskünfte in Form von Gruppenanfragen erfolgen müsste.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es daher, diesen neuen Rahmenbedingungen dadurch gerecht zu werden, dass diejenigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die der Erfüllung der völkerrechtlich unbestrittenen Verpflichtung Österreichs zur Auskunftserteilung gegenüber einer ersuchenden ausländischen Steuerverwaltung entgegen stehen oder diese behindern, beseitigt werden und damit jener Zustand der Einheitlichkeit des Amtshilfevollzugs hergestellt wird, der bereits seit Jahrzehnten reibungslos Anwendung findet. Die rechtspolitische Notwendigkeit von Ausnahmebestimmungen für die Erteilung von Bankinformationen erscheint im Übrigen auch durch die derzeit auf europäischer und internationaler Ebene (OECD, G 20) laufende Diskussion über die verpflichtende Einführung eines automatischen Informationsaustausches in Frage gestellt. Sollte Österreich künftig verpflichtet werden, Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten zur Vermeidung der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung unaufgefordert Bankinformationen zur Verfügung zu stellen, erschiene es geradezu paradox, wenn zwar die entscheidende Erstinformation seitens der österreichischen Finanzverwaltung ohne Verständigung der betroffenen Personen an die empfangende ausländische Steuerverwaltung erginge, allfällige Rückfragen zu näheren Einzelheiten dieser Information aber einem formgebundenen höchstgerichtlichen Verfahren unterzogen werden müssten.

#### **Zu Z 1 (§ 2 ADG):**

Die Verfahrensbestimmungen über die Einholung von Bankauskünften gemäß dem vorgeschlagenen § 4 sollen auch in den Fällen anzuwenden sein, in denen im ersuchenden Staat ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist.

#### **Zu Z 2 (§ 4 ADG):**

Durch die Änderung des § 4 ADG wird das zum OECD-Amtshilfestandard zählende Instrument der Gruppenanfrage ausdrücklich für zulässig erklärt. In welchen Fällen eine solche Gruppenanfrage als

„voraussichtlich erheblich“ zu bewerten ist und wann ein unzulässiges spekulatives Ersuchen (sogenannte „fishing expedition“) vorliegt, wird im Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens dargelegt. Obliegt es einer Person, in Bezug auf die Besteuerung von Kapitalerträgen zwischen zwei oder mehreren Alternativen zu wählen, wie etwa einer Offenlegung oder einem Steuerabzug, kann alleine in der Auswahl des Steuerabzugs durch eine Gruppe von Personen kein Umstand erblickt werden, der zur Annahme berechtigt, dass diese Gruppe von Personen steuerrechtliche Vorschriften verletzt haben könnte. Daher wäre etwa eine Anfrage, die auf die Bekanntgabe aller in einem Staat ansässigen Personen mit einem Konto in Österreich abzielt, hinsichtlich dessen ein Steuerabzug nach dem EU-Quellensteuergesetz vorgenommen wird, nicht zulässig.

Ebenso wird im Einklang mit dem Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens klargestellt, dass das Verfahren zur Ermittlung von Informationen in Bezug auf Personen, die durch andere Merkmale wie ihren Namen bestimmt werden, zulässig ist. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die zuständige Behörde des ersuchenden Staates im Rahmen ihrer Anfrage die sonstigen Informationen zur Verfügung stellt, die zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit benötigt werden.

Gleichzeitig wird das derzeit bestehende Notifikationsverfahren mit anschließender Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens, das Anlass für Kritik seitens des Global Forum gegeben hat, beseitigt. Damit wird die Gleichbehandlung von Bankinformationen mit anderen Informationen, die im Zuge eines internationalen Ermittlungsamtshilfeverfahrens beschafft werden müssen, hergestellt.

**Zu Z 3 und 4 (§ 8 ADG):**

Durch den neuen Abs.3 wird eine Übergangsregelung betreffend das ab 1.1. 2014 geltende finanzverwaltungsgerichtliche Verfahren geschaffen.